

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3196/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zu dem bevorstehenden Erlaß von Vorschriften zur Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perlweine und der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2817/79⁽⁴⁾, genannten Bestimmungen zu verlän-

gern. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein solches Vorgehen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 351/79 zu ändern, indem die am 31. Dezember 1980 auslaufende Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1981 verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 wird das Datum „31. Dezember 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. NEY

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 90.

(4) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 7.